

1. Nachtragssatzung 2023

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Gemeindevertretung am 12.09.2023 folgende 1. Nachtragssatzung 2023 beschlossen:

§ 1¹

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	1.555.000	15.000	13.052.424	14.592.424
die Aufwendungen	566.500	0	13.029.060	13.595.560
der Saldo	988.500	15.000	<u>23.364</u>	<u>996.864</u>
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0	0	1.000	1.000
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo Gesamt	988.500	15.000	<u>24.364</u>	<u>997.864</u>
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	1.016.500	15.000	914.411	1.915.911
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	267.500	0	1.727.500	1.995.000
die Auszahlungen	1.285.030	11.000	5.027.400	6.301.430
der Saldo	1.017.530	11.000	3.299.900	4.306.430
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	401.445	0	1.350.000	1.751.445
die Auszahlungen	401.445	0	485.000	886.445
der Saldo	0	0	865.000	865.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.350.000 EUR um 401.445 EUR erhöht und damit auf 1.751.445 EUR neu festgesetzt. Bei der Erhöhung handelt es sich um eine Umschuldung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.810.000 EUR um 3.112.185 EUR erhöht und damit auf 6.922.185 EUR neu festgesetzt.²

§ 4

¹ Soweit sich durch den Nachtragshaushaltsplan Ansätze für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen oder Auszahlungen ändern, ohne dass eine Änderung der Endsumme eintritt (es stehen z.B. den Mehraufwendungen gleich hohe Ersparnisse gegenüber), sind die Änderungen auszuweisen.

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.²

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Nachtragshaushaltsplans 2023 am 29.11.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8²

Die übrigen Regelungen werden nicht geändert.

Mengerskirchen, den 13.09.2023

.....
Unterschrift

Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde am 24. Oktober 2023 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur **1. Nachtragshaushaltssatzung** der Gemeinde Mengerskirchen für das Haushaltsjahr **2023** wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2023 vorgesehenen Gesamtbetrages der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von bisher max. 3.810.000,00 Euro wird in Höhe von nunmehr max. **6.922.185,00 €** (in Worten: sechs Millionen neunhundertzweiundzwanzigtausendeinhundertfünfundachtzig Euro) gemäß § 97a Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO genehmigt.
2. Die Inanspruchnahme des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2023 festgesetzten Gesamtbetrages der **Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes in Höhe von bisher max. 1.350.000,00 Euro wird in Höhe von nunmehr max. **1.751.445,00 €** (in Worten: eine Million siebenhunderteinundfünfzigtausendvierhundertfünfundvierzig Euro) gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO genehmigt.
3. Die Inanspruchnahme des in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2023 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von max. 500.000,00 € (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) wird gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO **unverändert** genehmigt.
4. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2023 wurde erforderlich, da sich die Notwendigkeit zur Änderung der Ansätze für Verpflichtungsermächtigungen (§3 der Nachtragshaushaltssatzung) und die Kreditermächtigung (§2 der Nachtragshaushaltssatzung) ergeben hat. Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden (§ 98 Abs. 1 HGO).“

gez. Dr. T. Orth

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 03. November 2023 bis 13. November 2023 im Rathaus Mengerskirchen, Zimmer 22 – Finanzverwaltung, während der Dienstzeiten von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr, öffentlich aus.

² Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie auf das Haushaltssicherungskonzept und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Mengerskirchen, den 02.11.2023

Der Gemeindevorstand
gez. Scholz, Bürgermeister